



## Verkehrsregelnverordnung (VRV)

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken  
Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 3 Abs. 2  
2 Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 3a Abs. 3  
3 Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 58 Abs. 2  
2 Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 73 Abs. 2 Bst. d*  
2 Die Ladung darf mehrspurige Motorfahrzeuge und Anhänger seitlich nicht überragen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- d. Fahrräder und Motorfahrräder, die hinten an Motorfahrzeugen befestigt sind, sofern die Überragung nicht mehr als 20 cm pro Seite (Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup> VTS<sup>2</sup>) und die Gesamtbreite nicht mehr als 2 m beträgt.

<sup>1</sup> SR 741.11  
<sup>2</sup> SR 741.41

*Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1*

Arbeitsfahrzeuge; Schlittenanhänger; Transportbehälter

(Art. 57 Abs. 1 SVG)

<sup>1</sup> Mit Arbeitsfahrzeugen dürfen keine Waren befördert werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie für die folgenden Waren:

- a. Betriebsstoffe, Bestandteile und Verbrauchsmaterial für die Maschine;
- b. Werkzeuge und Arbeitsgeräte;
- c. Güter, die im Arbeitsprozess maschinell verändert oder verbraucht werden;
- d. Fahrzeuge zur Fortbewegung des Bedienpersonals.

*Art. 78 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Art. 80 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Ausnahmen von den gesetzlichen Höchstmassen und Höchstgewichten (Art. 64–67) sind nur zulässig:

- d. für die Beförderung von Motorfahrzeugen zur Fortbewegung des Bedienpersonals von Arbeitsfahrzeugen mit stationärem Arbeitseinsatz, namentlich Kranwagen: bis höchstens 3 t.

*Art. 90 Abs. 4*

*Aufgehoben*

## II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr